

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 55

8. März 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

71/115/EWG:

Beschluß des Rates vom 20. Oktober 1970 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe 1

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Abkommens über Nahrungsmittelhilfe zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei 6

71/116/EWG:

Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1970 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Abkommens über Nahrungsmittelhilfe zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 11

71/117/EWG:

Beschluß des Rates vom 15. Februar 1971 betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea über den Handel mit Baumwollspinnstoffen 12

71/118/EWG:

Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch 23

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Oktober 1970

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe

(71/115/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 22. April 1969 beschlossen, Milch-erzeugnisse in ein Nahrungsmittelhilfeprogramm der Gemeinschaft einzubeziehen.

Angesichts des Erdbebens, von dem die Türkei am 28. und 29. März 1970 betroffen wurde, hat der Rat in seinen Verordnungen (EWG) Nr. 1493/70 vom 27. Juli 1970 über die Grundregeln für die Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Peru, Rumänien und die Türkei⁽¹⁾ beschlossen, der Republik Türkei 1 000 Tonnen Butter und 2 000 Tonnen Magermilchpulver unentgeltlich zu liefern, (EWG) Nr. 1494/70 vom 27. Juli 1970 über die Grundregeln für die Lieferung von butteroil an die Türkei⁽²⁾ beschlossen, diesem Land 1 000 Tonnen butteroil unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei ein Abkommen über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GRIESAU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 7.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

(1) Gemäß dem Beschluß des Rates vom 27. Juli 1970, der Republik Türkei eine Soforthilfe zu gewähren, liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dieser unentgeltlich:

- 1 000 Tonnen Butter,
- 1 000 Tonnen butteroil,
- 2 000 Tonnen Magermilchpulver.

Qualität und Verpackung dieser im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sind in Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Die butteroil- und Magermilchpulverlieferungen erfolgen cif türkischer Ausladehäfen; die Butter wird frei ab Lager der von der Gemeinschaft bezeichneten Orte geliefert.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt der Republik Türkei durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm rechtzeitig die Ausla-

dehäfen und Lager sowie die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen und Lagern mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei betreffend die Lieferung beziehungsweise die Übernahme sind in Anhang II festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel II

Die Republik Türkei verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des butteroils und des Magermilchpulvers von den Ausladehäfen zu den Bestimmungsorten und für die Beförderung der Butter von den Lagern zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Artikel III

Die Republik Türkei verpflichtet sich, die Butter, das butteroil und das Magermilchpulver, die im Rahmen der Hilfe geliefert werden, für Verbrauchszwecke zu verwenden und unentgeltlich an die vom Erdbeben betroffene Bevölkerung zu verteilen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel V

Die Republik Türkei trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr der im Rahmen der Hilfe gelieferten Butter, des butteroils und des Magermilchpulvers, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe, sowie, während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung, eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von gleichartiger Butter, gleichartigem butteroil und gleichartigem Magermilchpulver inländischer Erzeugung und von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe zu verhindern.

Artikel VI

Die Republik Türkei verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit:

1. Beförderung:

- a) bei butteroil und Magermilchpulver: Ankunfts-
hafen und Ankunftstag der Schiffe; Art, Menge

und Qualität der gelöschten Erzeugnisse; Tag der Beendigung des Löschens;

- b) bei Butter: Ort und Tag des Eintreffens der Lastkraftwagen in der Türkei; Art, Menge und Qualität der ausgelieferten Erzeugnisse; Tag, an dem die volle Buttermenge ausgeliefert ist;

2. Verteilung: verteilte Mengen; Orte und Art der Verteilung.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln:

- Angaben über die Beförderung: bei butteroil und Magermilchpulver spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung; bei Butter spätestens 30 Tage nach Auslieferung der gesamten Menge;
- übrige Angaben: bis zur vollständigen Inanspruchnahme der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen ist vierteljährlich ein Lagerbericht zu übermitteln.

Artikel VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I A

BUTTEROIL

I. Qualitätsanforderungen:

Merkmale des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

Standardzusammensetzung: (Analyse bei Herstellung und Verpackung)
Wassergehalt und nichtfette Milchbestandteile: höchstens 0,2 %

Fette: mindestens 99,8 %

freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Ölsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxyd/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von fremden Gerüchen

II. Verpackung:

Polyäthylensäcke mit 25 kg Inhalt.

ANHANG I B

MAGERMILCHPULVER

I. Qualitätsanforderungen:

- | | |
|--|---|
| a) Fettgehalt: | höchstens 1,5 % |
| b) Wassergehalt: | höchstens 4,0 % |
| c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure: | höchstens 0,15 % (18 °Dornic) |
| d) Prüfung auf Neutralisierungsmittel: | negativ |
| e) zulässige Zusätze: | keine |
| f) Phosphatase-Prüfung: | negativ |
| g) Löslichkeit: | höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %) |
| h) Reinheitsgrad: | mindestens Filterscheibe B (15,0 mg) |
| i) Gehalt an Keimen: | höchstens 50 000/g |
| k) Kolibazillengehalt: | negativ in 0,1 g |
| l) Geschmack und Geruch: | rein |
| m) Aussehen: | Farbe weiß oder schwach gelblich, keine Verunreinigungen oder gefärbte Partikel |

II. Verpackung:

- | |
|--|
| a) Nettoinhalt 25 kg |
| b) Aufmachung: |
| 4 Säcke Kraft-Papier, Festigkeit entsprechend einem Gewicht von mindestens 70 g/m ² ; |
| 1 Sack Asphaltpapier als Zwischenlage, Festigkeit entsprechend einem Gewicht von mindestens 140 g/m ² ; |
| 1 Innentasche aus Polyäthylen von mindestens 0,06 mm Dicke, zugeschweißt oder mit doppeltem Wickelbund. |

ANHANG I C

BUTTER

Lagerbutter handelsüblicher Qualität in 25-kg-Verpackungen

ANHANG II

Vereinbarung über die Bereitstellung der Butter, des butteroils und des Magermilchpulvers

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

A. Bereitstellung von butteroil und Magermilchpulver:

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

Artikel 2

Die Gefahren gehen zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Republik Türkei über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt die Schiffe, auf denen die Ware zu befördern ist, und bezeich-

net sie der Republik Türkei rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Ausladetermine eingehalten werden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnet das Seeschiff mindestens 7 volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haftet für die möglichen Folgen der verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Republik Türkei mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 4

Bei der Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 % zulässig; die Gesamtmenge von 1000 Tonnen butteroil und 2000 Tonnen Magermilchpulver darf jedoch nicht überschritten werden.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Republik Türkei unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und die Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware im Ausladehafen tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Republik Türkei.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Republik Türkei benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Ausladehafen.

B. Bereitstellung der Butter:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 5 ist die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 5 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Republik Türkei über, zu dem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Republik Türkei stellt die Lastkraftwagen, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Verladetermine eingehalten werden.

Die Republik Türkei bezeichnet die Lastkraftwagen mindestens sieben volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag ihrer Ankunft im Lager. Die Republik Türkei haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung der Lastkraftwagen.

Die Ware ist für die Republik Türkei von dem Zeitpunkt an, zu dem die Lastkraftwagen als ladeklar erklärt werden, im angegebenen Lager bereitzuhalten. Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen der von der Republik Türkei bezeichneten Lastkraftwagen im Lager, durch das die Verladung nicht innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Lademöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahr der Republik Türkei.

Stellt die Republik Türkei innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist keine Lastkraftwagen mit geeigneter Ladefähigkeit bereit, so gilt sie als säumig, sofern sie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung festgesetzten Frist telegraphisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung der Republik Türkei, die die dadurch etwa anfallenden Kosten zu tragen hat.

Artikel 4

Bei Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 % zulässig; die Gesamtmenge von 1000 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

Artikel 5

Nach Verladung der Ware auf die Lastkraftwagen unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Republik Türkei unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und die Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden und im Frachtbrief angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Republik Türkei.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Republik Türkei benennt vorsorglich einen Vertreter für die Übernahme der Ware.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Abkommens über Nahrungsmittelhilfe zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe, dessen Abschluß der Rat am 20. Oktober 1970 beschlossen hat, ist am 9. Dezember 1970 in Brüssel unterzeichnet worden

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften durch den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Georg Sachs, und durch den Generaldirektor für Entwicklungshilfe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn;

im Namen der Regierung der Republik Türkei durch den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Ständigen Delegierten der Türkei bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn Ziya Müezzinoğlu.

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Dezember 1970

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(71/116/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Grund des Berichts der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Abkommen über die Nahrungsmittelhilfe geschlossen ⁽¹⁾.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz haben am 14. Mai 1969 ein Abkommen geschlossen, dem zufolge für die Opfer des Konflikts in Nigeria eine 16 667 Tonnen Rohgetreide entsprechende Menge Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe geliefert wird.

Im Rahmen eines Abkommens vom 25. März 1970 ist eine 3 996 Tonnen Rohgetreide entsprechende Menge für die Herstellung von Brei und Suppe zugunsten der Opfer des Konflikts in Nigeria zugewiesen worden.

Die nicht verwertete Restmenge von 12 671 Tonnen kann wegen des Beschlusses der Regierung von Lagos, keine Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe anzunehmen, nicht an die betreffende Bevölkerung verteilt werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat mitgeteilt, daß es diese Restmenge für andere humanitäre Aktionen verwenden kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz das als Anhang beigefügte Abkommen über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für humanitäre Aktionen geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. LEUSSINK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 23. 3. 1970, S. 1.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz haben am 14. Mai 1969 ein Abkommen geschlossen, dem zufolge für die Opfer des Konflikts in Nigeria eine 16 667 Tonnen Rohgetreide entsprechende Menge Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe geliefert wird.

Im Rahmen eines Abkommens vom 25. März 1970 ist eine 3 996 Tonnen Rohgetreide entsprechende Menge zur Herstellung von Brei und Suppe für die Opfer des Konflikts in Nigeria zugewiesen worden.

Die nicht verwertete Restmenge von 12 671 Tonnen kann infolge eines Beschlusses der Regierung von Lagos, keine Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe anzunehmen, nicht an die betreffende Bevölkerung verteilt werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat mitgeteilt, daß es diese Restmenge für andere humanitäre Aktionen verwenden kann;

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Vertretern ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kommen überein, die Aktion zugunsten der Opfer des Konflikts in Nigeria, die in dem am 14. Mai 1969 im Rahmen des Programms für Nahrungsmittelhilfe in

Form von Getreide für das Jahr 1968/1969 geschlossenen Abkommen vorgesehen ist, einzustellen.

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1970 überläßt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die nicht verwertete Restmenge dieses Abkommens, nämlich 12 671 Tonnen Rohgetreide, dem In-

ternationalen Komitee vom Roten Kreuz. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tragen zu dieser auf den Zeitraum 1968/1969 anzurechnende Hilfe wie folgt bei:

— Königreich Belgien:	1 014 Tonnen,
— Bundesrepublik Deutschland:	3 548 Tonnen,
— Französische Republik:	3 548 Tonnen,
— Italienische Republik:	3 041 Tonnen,
— Königreich der Niederlande:	1 520 Tonnen.

Artikel II

Die Menge von 12 671 Tonnen Rohgetreide wird unverarbeitet oder in Form von Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe geliefert, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz beantragt und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt werden.

Die Lieferungen erfolgen in loser Schüttung oder in Jute- oder Baumwollsäcken mit einem maximalen Fassungsvermögen von 50 kg netto.

Artikel III

Die Lieferungen erfolgen fob Verschiffungshäfen in der Gemeinschaft oder, wenn das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dies beantragt, nach Zustimmung der Kommission in von ihm bezeichnete Lager in der Gemeinschaft.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verpflichtet sich, alle nötigen Vorkehrungen für die Beförderung und die Versicherung der Waren vom Verschiffungshafen — oder Lager — bis zum Entladehafen zu treffen. Die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz entstehenden Kosten zwischen dem Stadium fob und dem Stadium cif werden ihm nachträglich gegen Belege von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zurückerstattet.

Bei Lieferung fob Verschiffungshafen bestimmt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Häfen, und die Kommission teilt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz rechtzeitig durch Brief, Fernschreiben oder Telegramm die Verschiffungshäfen, die Mengen, die Termine der Bereitstellung in diesen Häfen und die tägliche Verladeleistung mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz betreffend die Lieferungen bzw. die

Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt; der genannte Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel IV

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verpflichtet sich, mit äußerster Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel IX Absatz 1 dieses Abkommens statt.

Artikel V

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz benutzt die von der Gemeinschaft gelieferten Erzeugnisse für humanitäre Aktionen, die zuvor von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt werden.

Bei Sofortmaßnahmen über nicht mehr als 500 Tonnen Erzeugnisse gilt jedoch die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als erteilt, falls die Kommission nicht binnen 48 Stunden nach Erhalt des Antrags eine gegenteilige Stellungnahme abgibt.

Artikel VI

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit:

1. Beförderung: Ankunftshafen und Ankunftstag der Schiffe in den Entladehäfen; Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse; Tag der Beendigung des Löschens;
2. Verteilung der Getreideerzeugnisse: Zahl und Eigenschaft der Empfänger; verteilte Mengen, Verteilungsfolge und Verteilungsart.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind wie folgt zu übermitteln:

- Angaben über die Beförderung: spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung am Bestimmungsort;
- übrige Angaben: durch monatliche Aufstellungen.

Artikel VIII

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann die Liga der Rotkreuzgesellschaften beauftragen, dieses Abkommen ganz oder teilweise durchzuführen.

Artikel IX

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

Beim Auftreten neuer Umstände entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam über die an diesem Abkommen vorzunehmenden Änderungen.

Artikel X

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

**Vereinbarungen über die Bereitstellung des Getreides in den Verschiffungshäfen
oder in den Lagern**

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels III, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 Unterabsatz 6 sind die Lieferung durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Übernahme durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 Unterabsatz 6 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stellt die Seeschiffe, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel III des Abkommens mitgeteilten Verladezeitpunkte eingehalten werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bezeichnet das Seeschiff mindestens sieben volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Die Ware ist dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schiff als lade-

klar erklärt wird, im angegebenen Verschiffungshafen bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten, insbesondere Liegegeld und/oder Fehlfracht, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen des vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bezeichneten Seeschiffs im Verschiffungshafen, durch das die Verladung auf Schiff nicht innerhalb der gemäß Artikel III des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Ladeunmöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahren des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Stellt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz innerhalb der gemäß Artikel III des Abkommens mitgeteilten Frist kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit, so gilt es als säumig, sofern es die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung festgesetzten Frist telegraphisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, welches die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz haftet für etwaige Folgen, die dadurch entstehen können, daß es ein Seeschiff stellt, dessen Abmessungen den Lademöglichkeiten des Verschiffungshafens nicht entsprechen.

Artikel 4

Bei der Verladung des gemäß Artikel III des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 % zulässig; die 12 671 Tonnen Rohgetreide entsprechende Gesamtmenge darf jedoch nicht überschritten werden.

Kann die zur Verladung in einem bestimmten Seeschiff bereitgestellte Menge jedoch aus Gründen, die nicht vom Willen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängen, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge, welche innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verladen werden konnte, auf Kosten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gelagert und an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

Teilt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von

fünfzehn vollen Tagen mit, daß es diese Restmenge nicht annimmt, so gehen die Kosten für die ladetechnische Abfertigung und die Lagerkosten so lange zu Lasten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, bis dieses seinen Verzicht auf die genannte Restmenge bekanntgibt.

In diesem Fall kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als erfüllt betrachten.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 6

Nach Ankunft der Ware in den Entladehäfen, also ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Artikel 7

Erfolgen die Lieferungen auf entsprechenden Antrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in innerhalb der Gemeinschaft gelegene Lager, so finden die Artikel 1 bis 5 dieses Anhangs keine Anwendung mehr, und es wird von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz folgendes vereinbart:

1. Die Lieferungen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Übernahme durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sind zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist.

2. Die Gefahren gehen von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Zeitpunkt auf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über, zu dem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist.

3. Gemäß Artikel III Absatz 1 des Abkommens hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz rechtzeitig die Lager, welche die Ware aufnehmen sollen, zu beschaffen und sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bezeichnen. Die Kommission teilt rechtzeitig durch Brief, Fernschreiben oder Telegramm die Mengen und die Termine der Bereitstellung in den genannten Lagern mit.

4. Bei Einlieferung der gemäß Artikel III des Abkommens angegebenen Mengen in die Lager ist eine Abweichung von 5 % zulässig, jedoch darf die gesamte sowohl an Bord von Schiffen als auch in die Lager gelieferte Menge die 12 671 Tonnen Rohgetreide entsprechende Menge nicht übersteigen.

5. Nach Verbringung der Ware in das Lager unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unverzüglich über den Liefertermin, die gelieferte Menge und die Qualität der gelieferten Ware, die bei der Ankunft im Lager festgestellt werden und auf dem Empfangsschein angegeben sind.

6. Die Kosten für die Lagerung, die Auslagerung und die Verladung der Waren an Bord werden vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz getragen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Abkommens über Nahrungsmittelhilfe zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 16. Dezember 1970 beschlossen hat, wurde am 20. Januar 1971 in Brüssel unterzeichnet

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften durch den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn Émile Kazimajou, und den Direktor bei der Generaldirektion Entwicklungshilfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Jean Durieux;

im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durch den Sonderassistenten des Präsidenten und Direktor der Abteilung Hilfsmaßnahmen, Herrn Raymond Courvoisier.

BESCHLUSS DES RATES**vom 15. Februar 1971****betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Republik Korea über den Handel mit Baumwollspinnstoffen**

(71/117/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom 6. Februar 1970 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bilaterale Verhandlungen mit einer Reihe interessierter Drittländer im Rahmen der Erneuerung des langfristigen Übereinkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen zu führen.

Es wurde ein Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea ausgearbeitet, der ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis darstellt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden mit der Republik Korea ein Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen und die dazugehörigen Briefwechsel abgeschlossen.

Der Wortlaut dieses Abkommens und der Briefwechsel sind diesem Beschluß als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung der in Artikel 1 genannten Texte befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1971.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. COINTAT

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Korea
über den Handel mit Baumwollspinnstoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA

andererseits,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß es wichtig und notwendig ist, eine geordnete Entwicklung des Welthandels mit Baumwollspinnstoffen zu gewährleisten, und auf Grund der Bestimmungen des langfristigen Übereinkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen, im folgenden „Genfer Übereinkommen“ genannt, insbesondere auf Grund von Artikel 4,

HABEN im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das vorliegende Abkommen gilt für die im Anhang aufgeführten Baumwollspinnstoffe mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Korea.

Artikel 2

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt, verpflichtet sich, während der Laufzeit des Abkommens und gemäß den Bestimmungen des Abkommens und der dazugehörigen Anhänge keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und die Anwendung der zur Zeit geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auszusetzen; sie verzichtet auf eine Inanspruchnahme von Artikel 3 des Genfer Übereinkommens, sofern die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen mit Ursprung

in und Herkunft aus der Republik Korea in die Gemeinschaft die vereinbarten Mengen nicht übersteigen.

Die Regierung der Republik Korea verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Höchstmengen zu treffen und mit der Gemeinschaft bei der Anwendung der zu diesem Zweck als notwendig erkannten Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

*Artikel 3*a) *Höchstmenge insgesamt*

Die jährliche Gesamtmenge wird für die Laufzeit des Abkommens auf insgesamt 6 850 Tonnen festgesetzt.

b) *Höchstmengen je Hauptgruppe*

Die jährlichen Gesamtmengen werden wie folgt auf die beiden nachstehend genannten Hauptgruppen von Erzeugnissen aufgeteilt:

	<i>Tonnen</i>
<i>Hauptgruppe I</i> Baumwollgewebe, roh oder gebleicht, auch merzerisiert	
— für den Binnenmarkt bestimmt	1 500
— zur Wiederausfuhr bestimmt	4 000
	5 500
<i>Hauptgruppe II</i> Andere Baumwollgewebe, Konfektionsartikel und sonstige Baumwollartikel	1 350

c) *Spezifische Höchstmengen*

Innerhalb der einzelnen Höchstmengen für die unter Buchstabe b) genannten Hauptgruppen können an Hand der Warenliste im Anhang zum Abkommen spezifische Höchstmengen vereinbart werden, um eine übermäßige Konzentration des Handels auf bestimmte Waren zu verhindern.

Sollte die Gemeinschaft in einem der Vertragsjahre eine rasche und umfangreiche Zunahme der Einfuhren von Waren bestimmter Untergruppen, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt worden sind, feststellen, so kann sie die Festsetzung einer spezifischen Höchstmenge beantragen. In diesem Fall werden zwischen den beiden Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen zur Vereinbarung der spezifischen Höchstmenge für die betreffende Ware eingeleitet.

Artikel 4

(1) Eine Übertragung von der Hauptgruppe II auf die Hauptgruppe I kann bis zu 10 % der für die Hauptgruppe II festgesetzten Mengen vorgenommen werden.

Wird eine spezifische Höchstmenge nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen auf eine andere spezifische Höchstmenge bis zu 10 % dieser Höchstmenge übertragen werden.

Werden die je Untergruppe festgesetzten spezifischen Höchstmengen nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen innerhalb der Gruppe auf an-

dere Untergruppen übertragen werden, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt worden sind.

(2) Werden innerhalb eines Vertragsjahres die Höchstmengen einer der beiden Hauptgruppen nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen während des folgenden Vertragsjahres auf die Höchstmenge der gleichen Hauptgruppe bis zu 10 % dieser Höchstmenge übertragen werden, sofern sie nicht anderweitig übertragen worden sind.

(3) Bis zu 10 % der vereinbarten Höchstmengen können im Vorgriff Lieferungen auf die Höchstmenge des folgenden Vertragsjahres genehmigt werden, wenn die Regierung der Republik Korea rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellt; jedoch wird sich die Regierung der Republik Korea darum bemühen, daß die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aller Gruppen, insbesondere unter Berücksichtigung der saisonalen Faktoren, während der einzelnen Vertragsjahre möglichst gleichmäßig gestaffelt sind. Die im voraus gelieferten Mengen werden von den Höchstmengen des folgenden Vertragsjahres abgezogen.

Artikel 5

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, daß die Verwaltung der im Abkommen vorgesehenen Höchstmengen nach dem System der Kontrolle und Gegenkontrolle erfolgt.

Artikel 6

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, alle Informationen über die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aus der Republik Korea nach der Gemeinschaft sowie die entsprechenden Einfuhren der Gemeinschaft auszutauschen. Beide Vertragsparteien verwenden zur Durchführung des Abkommens die ihnen zur Verfügung stehende Klassifizierung und arbeiten zusammen, um den Vergleich der erteilten Informationen zu erleichtern.

Artikel 7

Sollte die Gemeinschaft der Regierung der Republik Korea mitteilen, daß durch Anwendung dieses Abkommens Schwierigkeiten aufgetreten sind, die die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen den Importeuren der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in der Republik Korea in Frage stellen, so treffen die beiden Vertragsparteien alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung dieser Handelsbeziehungen zu gewährleisten.

Artikel 8

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, sich auf Antrag einer der beiden Parteien in allen Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zu konsultieren.

jeden Vertragsjahres eine Änderung des Abkommens vorschlagen oder es kündigen. Im letztgenannten Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Vertragsjahres.

Der Anhang ist integraler Bestandteil des Abkommens.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen und gilt ab 1. Januar 1971.

Beide Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende eines

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und koreanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

LISTE DER IN ARTIKEL 1 DES ABKOMMENS GENANNTEN BAUMWOLLSPINNSTOFFE

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Warenbezeichnung
HAUPT-GRUPPE I	B		GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH ODER GEBLEICHT, AUCH MERZERISIERT
			GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH
		B 1	Schlingengewebe (Frottiergewebe)
		B 2	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtshundertteilen
		B 3	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g, jedoch nicht mehr als 130 g, und einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch nicht mehr als 165 cm, ausschließlich aus Garn mit einer metrischen Nummer von weniger als 55 000 m je kg (Nr. 32 englisch)
		B 4	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht bis zu 130 g, ausgenommen die unter B 3 aufgeführten Gewebe
		B 5	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g, jedoch nicht mehr als 200 g, und einer Breite von mindestens 85 und höchstens 115 cm
		B 6	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g, jedoch nicht mehr als 200 g, und einer Breite von mehr als 115 cm
		B 7	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, und einer Breite von 85 cm oder mehr, mit anderer als Leinwandbindung
		B 8	Andere Gewebe
	C		BAUMWOLLGEWEBE, ANDERE ALS ROHE
		C 1	Gebleicht, auch merzerisiert

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Warenbezeichnung
HAUPT-GRUPPE II			ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, KONFEKTIONIERTER WAREN UND VERSCHIEDENE WAREN AUS BAUMWOLLE
		C 2	Drehergewebe, andere als rohe oder gebleichte
		C 3	Schlingengewebe (Frottiergewebe), andere als rohe oder gebleichte
		C 4	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Tarifnummern 55.08 und 58.05
		C 5	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), gefärbt
		C 6	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), bedruckt
		C 7	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus verschiedenfarbigen Garnen hergestellt
		D	HAUSHALTSWAREN AUS BAUMWOLLE, EINFACHER FERTIGSTELLUNG
		D 1	Bettwäsche
		D 2	Tischwäsche
		D 3	Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Frottiergewebe
		D 4	Andere Haushaltswaren
		E	BEKLEIDUNG AUS BAUMWOLLE
		E 1	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
		E 2	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
		E 3	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert Andere Artikel als Meterware, aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken
		E 4	Hosen und Kniehosen aus Geweben, für Männer und Knaben
		E 5	Andere Oberkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Warenbezeichnung
		E 6	Oberkleidung aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
		E 7	Hemden und Hemdeinsätze aus Geweben, für Männer und Knaben
		E 8	Andere Unterkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben
		E 9	Unterkleidung aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
		E 10	Taschentücher und Ziertaschentücher
		E 11	Andere Bekleidung und Bekleidungszubehör
	F		VERSCHIEDENE GEWEBE UND KONFEKTIONIERTE WAREN AUS BAUMWOLLE
		F 1	Decken
		F 2	Scheuertücher, Spüllappen, Reinigungstücher und dergleichen
		F 3	Luftmatratzen
		F 4	Andere

ANHANG II

Schreiben Nr. 1 — Kontrolle und Gegenkontrolle

Schreiben Nr. 2 — Wiederausfuhr

Schreiben Nr. 3 — Transit — freier Warenverkehr

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik Korea und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen aus der Republik Korea werden nach dem System der Kontrolle und Gegenkontrolle getätigt.

Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden automatisch und unverzüglich die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen auf Vorlage des Antrags des Importeurs und des Originals der Ausfuhrgenehmigung zulassen. Diese Ausfuhrgenehmigungen werden von den Behörden der Republik Korea bis zur Höhe der gesamten vereinbarten Höchstmengen erteilt.

Die von den Behörden der Republik Korea erteilte Ausfuhrgenehmigung gilt für die in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren.

Die Ausfuhrgenehmigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Bestimmung,
2. laufende Nummer,
3. Name und Anschrift des Importeurs,
4. Name und Anschrift des Exporteurs,
5. Nettogewicht (in kg oder t) und Wert,
6. Gruppe und Klassifizierung des Erzeugnisses,
7. eine Bescheinigung der Behörden der Republik Korea, aus der hervorgeht, daß die Menge von der für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge abgezogen wird.

Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden im Falle eines Unterschieds zwischen dem in der Ausfuhrgenehmigung genannten Gewicht und dem Fracht- oder Einfuhrgewicht keine Schwierigkeiten machen, sofern sich die Differenz in vernünftigen Grenzen hält, während sich die Behörden der Republik Korea ihrerseits bemühen werden, die etwaigen Differenzen so niedrig wie möglich zu halten.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Zurücknahme einer Ausfuhrgenehmigung unterrichten die Behörden der Republik Korea die Behörden der Mitgliedstaaten der **Gemeinschaft** darüber. Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschriften die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Die Behörden der Republik Korea übermitteln den Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über deren Botschaften sowie unmittelbar der Kommission Quartalsübersichten, aus denen das in Tonnen ausgedrückte Waren-Nettogewicht der erteilten Ausfuhrgenehmigungen hervorgeht, bezogen auf die Ausfuhrhöchstmengen, die für jede im Abkommen genannte Gruppe für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgesetzt wurden. Die unter die Hauptgruppe I fallenden Gruppen werden als ein Ganzes angesehen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Seiner Exzellenz

Herrn

Leiter der Delegation der Republik Korea

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr

Mit Schreiben vom haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt:

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik Korea und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen aus der Republik Korea werden nach dem System der Kontrolle und Gegenkontrolle getätigt.

Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden automatisch und unverzüglich die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen auf Vorlage des Antrags des Importeurs und des Originals der Ausfuhrgenehmigung zulassen. Diese Ausfuhrgenehmigungen werden von den Behörden der Republik Korea bis zur Höhe der gesamten vereinbarten Höchstmengen erteilt.

Die von den Behörden der Republik Korea erteilte Ausfuhrgenehmigung gilt für die in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren.

Die Ausfuhrgenehmigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Bestimmung,
2. laufende Nummer,
3. Name und Anschrift des Importeurs,
4. Name und Anschrift des Exporteurs,
5. Nettogewicht (in kg oder t) und Wert,
6. Gruppe und Klassifizierung des Erzeugnisses,
7. eine Bescheinigung der Behörden der Republik Korea, aus der hervorgeht, daß die Menge von der für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge abgezogen wird.

Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden im Falle eines Unterschieds zwischen dem in der Ausfuhrgenehmigung genannten Gewicht und dem Fracht- oder Einfuhrgewicht keine Schwierigkeiten machen, sofern sich die Differenz in vernünftigen Grenzen hält, während sich die Behörden der Republik Korea ihrerseits bemühen werden, die etwaigen Differenzen so niedrig wie möglich zu halten.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Zurücknahme einer Ausfuhrgenehmigung unterrichten die Behörden der Republik Korea die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft darüber. Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschriften die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Die Behörden der Republik Korea übermitteln den Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über deren Botschaften sowie unmittelbar der Kommission Quartalsübersichten, aus denen das in Tonnen ausgedrückte Waren-Nettogewicht der erteilten Ausfuhrgenehmigungen hervorgeht, bezogen auf die Ausfuhrhöchstmengen, die für jede im Abkommen genannte Gruppe für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgesetzt wurden. Die unter die Hauptgruppe I fallenden Gruppen werden als ein Ganzes angesehen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Korea mit dem Inhalt dieser Mitteilung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation der
Republik Korea*

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik Korea und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Alle Ausfuhren nach der Gemeinschaft sind auf die vereinbarten Höchstmengen anzurechnen. Falls nach Verarbeitung zusätzlicher Bedarf für die Wiederausfuhr nach dritten Ländern besteht, können die Behörden der Mitgliedstaaten besondere Einfuhrgenehmigungen erteilen, für die entsprechende Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, ohne daß diese Mengen auf die vereinbarten Höchstmengen angerechnet werden.

Die Kommission wird die Regierung der Republik Korea hiervon in Kenntnis setzen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Seiner Exzellenz

Herrn

Leiter der Delegation
der Republik Korea

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr!

Mit Schreiben vom haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt:

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik Korea und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Alle Ausfuhren nach der Gemeinschaft sind auf die vereinbarten Höchstmengen anzurechnen. Falls nach Verarbeitung zusätzlicher Bedarf für die Wiederausfuhr nach dritten Ländern besteht, können die Behörden der Mitgliedstaaten besondere Einfuhrgenehmigungen erteilen, für die entsprechende Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, ohne daß diese Mengen auf die vereinbarten Höchstmengen angerechnet werden.

Die Kommission wird die Regierung der Republik Korea hiervon in Kenntnis setzen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Korea mit dem Inhalt dieser Mitteilung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Republik Korea*

Schreiben Nr. 3

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik Korea und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Das Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise den freien Warenverkehr der Händler der Länder der Gemeinschaft mit dritten Ländern in seiner bisherigen Form.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Transitgeschäfte als auch für Geschäfte mit Waren, die das Zollhoheitsgebiet der Gemeinschaft nicht berühren.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Seiner Exzellenz

Herrn

Leiter der Delegation
der Republik Korea

Schreiben Nr. 3

Brüssel, den

Herr!

Mit Schreiben vom haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt:

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik Korea und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Das Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise den freien Warenverkehr der Händler der Länder der Gemeinschaft mit dritten Ländern in seiner bisherigen Form.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Transitgeschäfte als auch für Geschäfte mit Waren, die das Zollhoheitsgebiet der Gemeinschaft nicht berühren.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Korea mit dem Inhalt dieser Mitteilung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Republik Korea*

RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Februar 1971

zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

(71/118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾ wurde ein gemeinsamer Markt für diesen Sektor geschaffen.

Die Anwendung der genannten Verordnung wird jedoch erst dann die erwartete Wirkung haben, wenn der Handelsverkehr nicht mehr durch die derzeitigen Unterschiede zwischen den Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geflügelfleisch behindert wird.

Zur Beseitigung dieser Unterschiede müssen die Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten einander angeglichen werden.

Es erscheint zweckmäßig, auf diesem Gebiet gemeinschaftliche Vorschriften auszuarbeiten, die nach einer Übergangszeit, in der sie nur für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelten, auch für den Handelsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten Anwendung finden; vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist jedoch Geflügelfleisch auszuschließen, das unter gewissen Bedingungen vom Erzeuger direkt an den Verbraucher geliefert wird.

Durch die vorgesehene Angleichung sollen insbesondere die Hygienevorschriften für Geflügelfleisch in den Schlachtbetrieben bei der Lagerung und bei der Beförderung vereinheitlicht werden; aus Zweckmäßigkeitsgründen soll es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Schlachtbetriebe, die die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen

hygienischen Bedingungen erfüllen, zuzulassen und für die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu sorgen; es ist auch die Zulassung der Gefrier- und Kühlhäuser durch die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Damit eine reibungslose Schlachtier- und Fleischuntersuchung gewährleistet und den besonderen Umständen Rechnung getragen wird, unter denen diese Untersuchungen durchgeführt werden, ist es erforderlich, qualifizierten Hilfskräften gewisse Aufgaben zu übertragen, die sie unter der Verantwortung und Leitung des amtlichen Tierarztes wahrnehmen.

Es empfiehlt sich, für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten gemeinsame Mindestanforderungen für den theoretischen und praktischen Ausbildungsstand dieser Hilfskräfte und die anderen Bedingungen festzulegen, die unerlässlich sind, um die Eignung, die Unbescholtenheit, die Zuverlässigkeit und die Unbefangenheit der Hilfskräfte sicherzustellen; die Möglichkeit einer fortschreitenden Vereinheitlichung der Ausbildungsgrundsätze und -programme wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Um den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes die Gewähr dafür zu geben, daß eine Sendung Geflügelfleisch den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ist für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr die Erteilung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt des Versandlandes als das beste Mittel erachtet worden; diese Bescheinigung muß die Sendung Geflügelfleisch bis zum Bestimmungsort begleiten.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, zu verbieten, daß aus einem anderen Mitgliedstaat stammendes Geflügelfleisch, das sich als untauglich zum Genuß für Menschen erweist oder nicht den von der Gemeinschaft erlassenen gesundheitlichen Bestimmungen entspricht, in ihr Hoheitsgebiet verbracht wird.

Dem Absender oder seinem Bevollmächtigten soll in diesem Fall auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, das Geflügelfleisch zurückzusenden, sofern gesundheitliche Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die Gründe für ein Verbot oder eine Beschränkung zu beurteilen, muß dem Absender oder seinem Bevollmächtigten sowie in bestimmten Fällen den zuständigen Behörden des Versandlandes eine Begründung für das Verbot oder die Beschränkung gegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 9. 7. 1964, S. 1721/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

Dem Absender ist im Falle eines Streites zwischen ihm und den Behörden des Bestimmungslandes über die Berechtigung eines Verbots oder einer Beschränkung die Möglichkeit einzuräumen, das Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen, der aus einer von der Kommission aufgestellten Liste ausgewählt wird.

Etwaige Streitfälle zwischen den Mitgliedstaaten über die Berechtigung der Zulassung eines Schlachtbetriebs sind nach dem Dringlichkeitsverfahren in dem vom Rat am 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß beizulegen.

Auf einigen Gebieten, auf denen sich besondere Probleme ergeben, kann die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten erst nach eingehender Prüfung verwirklicht werden.

Die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen für den Handelsverkehr mit lebendem Geflügel und frischem Geflügelfleisch werden durch andere Richtlinien der Gemeinschaft erlassen; es hat sich jedoch schon jetzt als notwendig erwiesen, eine erste Angleichung der betreffenden einzelstaatlichen Vorschriften dadurch vorzunehmen, daß bestimmte Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten das Verbringen von Geflügelfleisch in ihr Hoheitsgebiet aus viehseuchenrechtlichen Gründen verbieten oder beschränken können, festgelegt werden und ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren in dem genannten Veterinärausschuß vorgesehen wird, nach dem die Maßnahmen eines Mitgliedstaats in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf den Handelsverkehr mit frischem Fleisch von Hühnern, Puten, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die als Haustiere gehalten werden.

(2) Als Geflügelfleisch sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile dieser Tiere anzusehen.

(3) Als frisch ist Geflügelfleisch anzusehen, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch im Sinne dieser Richtlinie gilt jedoch auch Geflügelfleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) *Tierkörper*: der ganze Körper eines Schlachtieres nach dem Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; die Herausnahme der Nieren sowie das Abtrennen der Beine in Höhe des Tarsalgelenks und des Kopfes sind jedoch freigestellt;
- b) *Tierkörperteile*: Teile von Tierkörpern wie unter Buchstabe a) definiert;
- c) *Nebenprodukte der Schlachtung*: frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper nach Buchstabe a) gehört, auch wenn eine natürliche Verbindung zu diesem besteht;
- d) *Eingeweide*: die in der Leibeshöhle liegenden Nebenprodukte der Schlachtung, einschließlich der Luft- und der Speiseröhre, und gegebenenfalls der Kropf;
- e) *Schlacht tieruntersuchung*: Untersuchung des lebenden Schlachtgeflügels nach den Vorschriften des Anhangs I Kapitel III;
- f) *Fleischuntersuchung*: Untersuchung des geschlachteten Geflügels im Schlachtbetrieb unmittelbar nach der Schlachtung nach den Vorschriften des Anhangs I Kapitel V;
- g) *amtlicher Tierarzt*: von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt;
- h) *Hilfskraft*: von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats zur Unterstützung des amtlichen Tierarztes bezeichnete Hilfskraft;
- i) *Versandland*: Mitgliedstaat, von dem aus frisches Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versandt wird;
- j) *Bestimmungsland*: Mitgliedstaat, in den frisches Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat versandt wird.

TITEL II

Bestimmungen

für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und den Handelsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß nur Geflügelfleisch in den Handel gebracht wird, das unbeschadet des Artikels 11 den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Es muß in einem nach Artikel 5 Absatz 1 zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieb gewonnen sein;

- b) es muß von einem Schlachttier stammen, das einer Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder durch die Hilfskräfte gemäß Artikel 4 unterzogen und hierbei als geeignet zur Schlachtung für den Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch befunden worden ist;
- c) es muß nach Anhang I Kapitel IV in hygienisch einwandfreier Weise behandelt worden sein;
- d) es muß einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder durch die Hilfskräfte gemäß Artikel 4 unterzogen und nach Anhang I Kapitel VI als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden sein;
- e) es muß nach Anhang I Kapitel VII als genußtauglich gekennzeichnet sein;
- f) es muß nach Anhang I Kapitel IX nach der Fleischuntersuchung in hygienisch einwandfreier Weise in nach Artikel 5 Absatz 1 zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben oder in zugelassenen und überwachten Gefrier- und Kühllhäusern im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 gelagert worden sein;
- g) es muß nach Anhang I Kapitel X und XI ordnungsgemäß verpackt und in hygienisch einwandfreier Weise befördert werden.

(2) Vom Handelsverkehr sind auszuschließen:

- a) frisches Geflügelfleisch, das mit Wasserstoffsuperoxyd oder mit anderen entfärbenden Stoffen behandelt oder mit natürlichen oder künstlichen Farbstoffen gefärbt worden ist;
- b) frisches Geflügelfleisch, das mit Antibiotika, Konservierungsstoffen oder Zartmachern behandelt worden ist;
- c) frisches Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden Stoffen behandelt worden ist.

(3) Wenn es das Bestimmungsland jedoch gestattet, sind die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht obligatorisch für Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist; in diesem Fall trifft das Bestimmungsland alle Maßnahmen, damit das Fleisch nicht zu anderen als zu den Zwecken verwendet wird, zu denen es bestimmt ist.

(4) Die Bedingungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf frisches Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar — und nicht im Reisegewerbe, im Versand oder auf Märkten — an den Letztverbraucher zum eigenen Verbrauch abgegeben wird.

Artikel 4

(1) Bei der Schlachttieruntersuchung, der Fleischuntersuchung und der Überwachung der hygienischen Bedingungen, die Schlachtbetriebe nach Anhang I Kapitel II und IV zu erfüllen haben, kann sich der amtliche Tierarzt von Hilfskräften, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung tätig sind, unterstützen lassen.

(2) Es dürfen nur Hilfskräfte beschäftigt werden, die die Voraussetzungen des Anhangs II erfüllen. Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat ausführlichere Vorschriften über den Ausbildungsstand, der nach Anhang II unter Nummer 1 Buchstaben b) und d) und unter Nummer 4 von Hilfskräften verlangt wird.

(3) Die Hilfskräfte dürfen nur bei folgenden Arbeiten des amtlichen Tierarztes mitwirken:

- bei der Überwachung der Anwendung der Hygienevorschriften nach Anhang I Kapitel II und IV;
- im Rahmen der Schlachttieruntersuchung bei der Feststellung, daß die Fälle des Anhangs I Kapitel III Nummer 12 nicht vorliegen;
- im Rahmen der Fleischuntersuchung bei der Feststellung, daß die Fälle des Anhangs I Kapitel VI Nummer 28 nicht vorliegen.

Artikel 5

(1) Die zuständige Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Schlachtbetrieb befindet, trägt dafür Sorge, daß die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Zulassung nur dann erteilt wird, wenn die Bestimmungen des Anhangs I Kapitel I und II eingehalten sind und wenn dieser Schlachtbetrieb in der Lage ist, die übrigen Bedingungen nach diesem Anhang zu erfüllen; sie trägt ferner dafür Sorge, daß die Einhaltung dieser Bestimmungen von einem amtlichen Tierarzt überwacht wird und daß die Zulassung entzogen wird, wenn eine oder mehrere dieser Bestimmungen nicht mehr eingehalten werden.

(2) Alle zugelassenen Schlachtbetriebe werden in ein Verzeichnis aufgenommen, wobei jeder Schlachtbetrieb eine Veterinärkontrollnummer erhält. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der zugelassenen Schlachtbetriebe und teilt ihnen deren Veterinärkontrollnummern sowie den etwaigen Entzug einer Zulassung mit.

(3) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß die Bestimmungen, an die die Zulassung geknüpft ist, in einem Schlachtbetrieb eines anderen

Mitgliedstaats nicht oder nicht mehr eingehalten werden, so unterrichtet er hiervon die zuständige Zentralbehörde des betreffenden Staates. Diese trifft alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Zentralbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung in Kenntnis.

Befürchtet dieser Mitgliedstaat, daß die genannten Maßnahmen nicht getroffen werden oder nicht ausreichen, so kann er sich an die Kommission wenden, die einen oder mehrere tierärztliche Sachverständige beauftragt, ein Gutachten abzugeben. Auf Grund dieses Gutachtens können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 12 ermächtigt werden, vorübergehend das Verbringen von frischem Geflügelfleisch, das aus dem betreffenden Schlachtbetrieb stammt, in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen.

Die vorgenannte Ermächtigung kann auf Grund eines von einem oder mehreren tierärztlichen Sachverständigen erstellten neuen Gutachtens gemäß dem Verfahren des Artikels 12 zurückgezogen werden.

Die tierärztlichen Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben, der nicht an dem Streitfall beteiligt ist.

Die Kommission erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz, insbesondere für die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen und das Verfahren zur Erstellung der Gutachten.

(4) Auch außerhalb eines Schlachtbetriebs gelegene Gefrier- und Kühllhäuser unterliegen hinsichtlich der Lagerung von frischem Geflügelfleisch der Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt.

Die zuständige Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Gefrier- und Kühllhäuser befinden, ist für deren Zulassung und den Entzug einer Zulassung verantwortlich, soweit es sich um die Lagerung von frischem Geflügelfleisch handelt.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 bleiben bis zum Inkrafttreten etwaiger Gemeinschaftsvorschriften von dieser Richtlinie die Bestimmungen der Mitgliedstaaten unberührt, die sich auf folgendes beziehen:

- a) die Bedingungen für die Zulassung der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Gefrier- und Kühllhäuser und die Umstände, unter denen diese Zulassung gegebenenfalls entzogen wird;
- b) die Behandlung von Schlachttieren mit Stoffen, die geeignet sind, dem frischen Geflügelfleisch eine für die Gesundheit des Menschen schädliche oder bedenkliche Eigenschaft zu verleihen, sowie die

Aufnahme folgender Stoffe durch die Schlachttiere: Antibiotika, östrogene und thyreostatische Stoffe, Zartmacher, Pestizide, Herbizide oder arsen- oder antimonhaltige Stoffe;

- c) den Zusatz von Fremdstoffen zu frischem Geflügelfleisch und seine Behandlung mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen.

Artikel 7

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen der zuständigen Behörden eingelegt werden können, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

TITEL III

Bestimmungen, die nur den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr betreffen

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß frisches Geflügelfleisch, das in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt wird, während der Beförderung nach dem Bestimmungsland mit einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang I Kapitel VIII versehen ist.

Artikel 9

(1) Unbeschadet der sich aus Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 ergebenden Befugnisse kann ein Mitgliedstaat untersagen, daß aus einem anderen Mitgliedstaat stammendes frisches Geflügelfleisch in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, wenn bei der im Bestimmungsland durchgeführten Fleischuntersuchung festgestellt worden ist,

- a) daß dieses frische Geflügelfleisch untauglich zum Genuß für Menschen ist oder
- b) daß Artikel 3, Artikel 8 oder Artikel 14 nicht beachtet worden ist.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 muß auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten die Rückbeförderung des frischen Geflügelfleisches zugelassen werden, sofern gesundheitliche Bedenken dem nicht entgegenstehen. Auf jeden Fall werden zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung des frischen Geflügelfleisches Sicherungsmaßnahmen getroffen.

(3) Diese Entscheidungen sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen und zu begrün-

den. Auf Antrag müssen diese mit Gründen versehenen Entscheidungen dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; ihnen muß eine Belehrung beigefügt sein, aus welcher der Antragsteller entnehmen kann, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen.

(4) Beruhen die genannten Entscheidungen auf der Feststellung einer ansteckenden Krankheit, einer die Gesundheit des Menschen gefährdenden Abweichung oder einem schweren Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie, so sind sie unter Angabe der Gründe auch der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat räumt dem Absender von frischem Geflügelfleisch, das nach Artikel 9 Absatz 1 nicht in den Verkehr gebracht werden darf, das Recht ein, ein Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen. Jeder Mitgliedstaat trägt auch dafür Sorge, daß der tierärztliche Sachverständige vor weiteren Maßnahmen der zuständigen Behörden — insbesondere vor der Vernichtung des Fleisches — feststellen kann, ob die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 gegeben waren.

Der tierärztliche Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben, der nicht das Versandland oder das Bestimmungsland ist.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten eine Liste derjenigen tierärztlichen Sachverständigen auf, die mit der Erstellung derartiger Gutachten betraut werden können. Sie erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das Verfahren zur Erstellung der Gutachten.

Artikel 11

(1) Bis zum Inkrafttreten etwaiger viehseuchenrechtlicher Gemeinschaftsvorschriften für den Handelsverkehr mit lebendem Geflügel und frischem Geflügelfleisch und unbeschadet der Absätze 2 bis 4 bleiben die entsprechenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Kraft.

(2) Ein Mitgliedstaat kann, falls die Gefahr einer Ausbreitung von Tierkrankheiten durch das Verbringen von frischem Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet besteht, folgende Maßnahmen ergreifen:

a) bei Ausbruch einer Tierseuche in dem anderen Mitgliedstaat kann er das Verbringen von fri-

ischem Geflügelfleisch aus den verseuchten Teilen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats vorübergehend verbieten oder beschränken;

b) im Falle einer epizootischen Ausbreitung oder des Auftretens einer neuen schweren ansteckenden Tierkrankheit kann er das Verbringen von frischem Geflügelfleisch aus dem gesamten Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats vorübergehend verbieten oder beschränken.

(3) Jeder Mitgliedstaat hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich das Auftreten der Krankheiten im Sinne des Absatzes 2 in seinem Hoheitsgebiet sowie die von ihm getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen mitzuteilen. Er muß sie auch umgehend vom Erlöschen der Krankheit in Kenntnis setzen.

(4) Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gemäß dem Verfahren des Artikels 12 kann beschlossen werden, daß diese Maßnahmen, insbesondere um eine Koordinierung mit den von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen sicherzustellen, aufgehoben oder geändert werden müssen.

(5) Wenn die in Absatz 2 vorgesehene Lage eintritt und es notwendig erscheint, daß auch andere Mitgliedstaaten die auf Grund des genannten Absatzes getroffenen und gegebenenfalls gemäß Absatz 4 geänderten Maßnahmen anwenden, sind nach dem Verfahren des Artikels 12 geeignete Maßnahmen zu beschließen.

Artikel 12

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 13

Artikel 12 gilt für achtzehn Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem der Ausschuß erstmals auf Grund des Artikels 12 Absatz 1 oder auf Grund einer anderen entsprechenden Regelung befaßt wird.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Anwendung des als Spinchiller-Kühlung bezeichneten Systems zur Kühlung von Geflügelfleisch, das gegenwärtig angewandt wird. Dieses Verbot muß erst ab 1. Januar 1976 gelten.

(2) Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß unterbreitet die Kommission dem Rat vor dem 1. Januar 1972 einen Bericht über die Frage, ob ein oder mehrere Ersatzverfahren für die Kühlung vorhanden ist bzw. sind.

(3) Der in Absatz 1 vorgesehene Termin wird auf den 1. Januar 1977 verschoben, es sei denn, der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1972 fest, daß ein oder mehrere industriell verwertbare neue Verfahren entdeckt worden ist bzw. sind.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 15

Bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren von frischem Geflügelfleisch aus dritten Ländern wenden die Mitgliedstaaten bei diesen Einfuhren Vorschriften an, die denen dieser Richtlinie mindestens gleichwertig sind.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unbeschadet des Artikels 14 wie folgt in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen nachzukommen:

- a) in bezug auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr: binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie;
- b) in bezug auf frisches Geflügelfleisch, das in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen und in den Verkehr gebracht wird: innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

ANHANG I

KAPITEL I

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR SCHLACHTBETRIEBE

1. Schlachtbetriebe müssen über folgendes verfügen:

- a) einen ausreichend großen, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Raum oder ebenso beschaffenen überdachten Platz für die Schlachttieruntersuchung des Geflügels;

- b) einen leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden besonderen Raum für die Unterbringung von kranken und krankheitsverdächtigen Schlachttieren;
- c) einen Schlachtraum von solcher Größe, daß das Betäuben und Entbluten einerseits, das Rupfen und gegebenenfalls das Brühen andererseits jeweils an einem besonderen Arbeitsplatz durchgeführt werden kann. Alle Verbindungen zwischen dem Schlachtraum und dem unter Buchstabe a) genannten Raum oder Platz müssen — mit Ausnahme einer kleinen Durchreiche für die zu schlachtenden Tiere — mit einer automatisch schließenden Tür versehen sein;
- d) einen Raum für das Ausweiden, Zurichten, Sortieren und Verpacken des geschlachteten Geflügels von solcher Größe, daß das Ausweiden an einem Arbeitsplatz erfolgen kann, der zur Verhinderung einer Verunreinigung weit genug von den anderen Arbeitsplätzen entfernt oder durch eine Zwischenwand von diesen abgetrennt ist. Alle Verbindungen zwischen dem Raum für das Ausweiden, Zurichten, Sortieren und Verpacken und dem Schlachtraum müssen — mit Ausnahme einer kleinen Durchreiche für die geschlachteten Tiere — mit einer automatisch schließenden Tür versehen sein;
- e) erforderlichenfalls einen Versandraum;
- f) einen oder mehrere ausreichend große Kühl- oder Gefrierräume;
- g) einen Raum oder eine Einrichtung zum Sammeln von Federn, soweit diese nicht als Abfälle behandelt werden;
- h) besondere verschließbare Räume zum einen für die Lagerung von vorläufig beschlagnahmtem Geflügelfleisch und zum anderen für die Lagerung von untauglichem und vom Genuß für Menschen ausgeschlossenen Geflügelfleisch sowie Abfällen, sofern dieses Geflügelfleisch und diese Abfälle nicht täglich aus dem Schlachtbetrieb entfernt werden;
- i) einen besonderen Raum für die technische Verwertung oder Vernichtung von Geflügelfleisch, das nach Nummer 28 als untauglich zum Genuß für Menschen befunden oder das nach Nummer 29 vom Genuß für Menschen ausgeschlossen worden ist, sowie von Abfällen und Nebenprodukten der Schlachtung für gewerbliche Zwecke, wenn diese technische Verwertung oder diese Vernichtung im Schlachtbetrieb erfolgt;
- j) Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;
- k) einen besonders eingerichteten Platz für die Dunglagerung, soweit der Dung nicht unverzüglich hygienisch einwandfrei entfernt wird;
- l) Standplätze und ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Käfige und Fahrzeuge;
- m) einen ausreichend ausgestatteten, verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht;
- n) in den Arbeitsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Arbeitsgeräte; diese Einrichtungen müssen in größtmöglicher Nähe der Arbeitsplätze liegen; die Hände dürfen nicht von Hand zu betätigen sein. Diese Einrichtungen müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein. Das Wasser für die Reinigung der Geräte muß eine Temperatur von mindestens + 85 °C haben;
- o) Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchungen gestatten;
- p) eine ausreichende Umfassungsmauer oder andere Einfriedung;
- q) unbeschadet der Buchstaben a) bis d) eine ausreichende Trennung zwischen dem reinen und dem unreinen Teil des Schlachtbetriebs;
- r) in den in Buchstaben a) bis j) genannten Räumen über
 - Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die so beschaffen sein müssen, daß Wasser leicht abfließen kann;
 - glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 m mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;
- s) Vorrichtungen zur ausreichenden Be- und Entlüftung und, soweit erforderlich, zur Entnebelung;

- t) eine ausreichende natürliche und künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in Räumen, in denen sich lebendes oder geschlachtetes Geflügel befindet;
- u) eine Anlage zur Wasserversorgung, die in ausreichender Menge ausschließlich Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, ausnahmsweise unter der Bedingung erlaubt, daß die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen; ferner ist in Ausnahmefällen die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, zur Kühlung der Kühlmaschinen zulässig. Die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, müssen rot gestrichen sein und dürfen keine Räume durchqueren, in denen sich Fleisch befindet;
- v) eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Trinkwasser liefert, das unter Druck steht;
- w) eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;
- x) geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.);
- y) Werkzeuge und Arbeitsgeräte sowie Geräte, die beim Aufbewahren von Geflügelfleisch verwendet werden, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material;
- z) besondere wasserdichte korrosionsfeste Behältnisse, die so beschaffen sein müssen, daß eine unbefugte Entnahme des Inhalts unmöglich ist, für die Aufnahme des nach Kapitel VI Ziffer 28 untauglichen Geflügelfleisches.

KAPITEL II

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR PERSONAL, RÄUME, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE, ARBEITSGERÄTE UND WERKZEUGE IN SCHLACHTBETRIEBEN

2. Das Personal muß die Regeln der Sauberkeit streng beachten; die Räume, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte und Werkzeuge sind ständig peinlichst sauber zu halten.
 - a) Das Personal hat insbesondere eine leicht waschbare, saubere, helle Arbeitskleidung und Kopfbedeckung zu tragen. Personen, die Tiere schlachten und Fleisch bearbeiten, haben sich mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie vor jeder Wiederaufnahme der Arbeit die Hände zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die mit kranken Tieren oder infiziertem Geflügelfleisch in Berührung gekommen sind, haben unverzüglich Hände und Arme mit warmem Wasser gründlich zu reinigen und dann zu desinfizieren. In den Arbeits- und Lagerräumen darf nicht geraucht werden.
 - b) Hunde, Katzen und andere Tiere, mit Ausnahme des zur Schlachtung in diesem Schlachtbetrieb bestimmten in Artikel 1 Absatz 1 genannten Geflügels und der für die Tätigkeit des Schlachtbetriebs bestimmten Zugtiere, sind von den Schlachtbetrieben fernzuhalten. Dies gilt weder für Kaninchen noch für andere als in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vögel, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, sofern sie nicht gleichzeitig mit dem Geflügel in denselben Räumen untergebracht, geschlachtet, zubereitet oder gelagert werden.

Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.) ist systematisch zu bekämpfen.
 - c) Die in Kapitel I unter Nummer 1 Buchstaben a), b), c), d) und e) genannten Räume sind nach Bedarf, zumindest aber täglich nach Beendigung der Arbeit, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - d) Die Käfige für die Anlieferung der Schlachttiere müssen aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen und mit einem undurchlässigen Boden versehen sein. Sie sind nach jeder Entleerung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e) Arbeitsgeräte und Werkzeuge, die beim Schlachten, Be- und Verarbeiten und Aufbewahren verwendet werden, sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie sind mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie am Ende eines Arbeitstages und bei Verunreinigung — insbesondere mit Krankheitserregern — vor ihrer Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Die Behältnisse für untaugliches und vom Genuß für Menschen ausgeschlossenes Geflügelfleisch sowie für Abfälle sind nach Bedarf zu entleeren und nach jeder Entleerung zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Räume, Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände für das Schlachten, Be- und Verarbeiten sowie Aufbewahren des Geflügelfleisches dürfen nur zu diesen Zwecken benutzt werden.

4. Das Geflügelfleisch und die Geflügelfleisch enthaltenden Behältnisse dürfen nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen.
5. Federn sind unverzüglich nach dem Rupfen zu entfernen.
6. Die Verwendung von Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf die Genußtauglichkeit des Geflügelfleisches nicht beeinträchtigen.
7. Personen, die das Geflügelfleisch mit Krankheitskeimen infizieren könnten, dürfen beim Schlachten sowie beim Bearbeiten und sonstigen Behandeln des Geflügelfleisches nicht mitwirken; dieses Verbot gilt insbesondere für Personen, die
 - a) an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind oder Träger der Erreger dieser Krankheiten sind;
 - b) an ansteckender Tuberkulose erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind;
 - c) an einer ansteckenden Hautkrankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
 - d) gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf Fleisch übertragen werden könnten;
 - e) einen Verband an den Händen tragen, mit Ausnahme eines wasserundurchlässigen Verbandes zum Schutz einer nicht eiternden Fingerwunde.
8. Bei allen Personen, die mit Geflügelfleisch in Berührung kommen, ist durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß dieser Beschäftigung nichts im Wege steht. Das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr sowie jederzeit auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muß dem amtlichen Tierarzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

KAPITEL III

SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNG

9. Die Schlachttiere müssen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen im Schlachtbetrieb einer Schlachttieruntersuchung unterzogen werden. Die Schlachttieruntersuchung ist unmittelbar vor dem Schlachten zu wiederholen, wenn nach der Schlachttieruntersuchung mehr als 24 Stunden vergangen sind.
10. Die Schlachttieruntersuchung kann sich auf die Feststellung schädigender Transporteinflüsse beschränken, sofern die Schlachttiere innerhalb der letzten 24 Stunden im Herkunftsbetrieb untersucht und für gesund befunden wurden. Ihre Identität muß bei der Anlieferung im Schlachtbetrieb nachgewiesen werden.

Sofern die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb und im Schlachtbetrieb nicht durch denselben amtlichen Tierarzt durchgeführt wird, müssen die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, welche die in Anhang III vorgesehenen Angaben enthält.
11. Die Schlachttieruntersuchung ist bei ausreichender Beleuchtung vorzunehmen.
12. Die Schlachttieruntersuchung soll folgende Feststellungen ermöglichen:
 - a) ob die Schlachttiere von einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit befallen sind oder ob Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden der Schlachttiere den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
 - b) ob die Schlachttiere Erscheinungen einer Krankheit oder eine Störung des Allgemeinbefindens erkennen lassen, wodurch das Fleisch untauglich zum Genuß für Menschen werden kann.
13. Als zum Genuß für Menschen ungeeignet werden Tiere erklärt, bei denen Geflügelpest, New-Castle-Krankheit, Tollwut, Salmonellose, Cholera oder Ornithose vorliegt.
14. Tiere, bei denen
 - auf Grund der Tatsache, daß sich gleichzeitig mit ihnen krankes Geflügel im Schlachtbetrieb befunden hat, oder

— auf Grund einer Auskunft über ihren Gesundheitsstand und über ihre Herkunft

feststeht, daß sie mit anderen Tieren, die an Geflügelpest, New-Castle-Krankheit, Tollwut, Salmonellose, Cholera oder Ornithose leiden, so in Berührung gekommen sind, daß diese Krankheiten auf sie übertragen sein könnten, dürfen nicht im Hinblick auf die Verwendung des frischen Fleisches zum Genuß für Menschen geschlachtet werden.

15. Die unter den Nummern 12, 13 und 14 genannten Schlachttiere müssen zuletzt gesondert geschlachtet werden.

KAPITEL IV

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR DAS SCHLACHTEN

16. Schlachttiere, die in die Schlachträume verbracht werden, müssen betäubt und sofort geschlachtet werden.
17. Die Schlachttiere müssen vollständig entbluten; hierbei ist darauf zu achten, daß das Blut nicht über den Schlachtplatz hinaus verspritzt wird.
18. Die geschlachteten Tiere müssen unverzüglich vollständig gerupft werden.
19. Das Ausweiden muß unverzüglich durchgeführt werden. Der Tierkörper muß so geöffnet werden, daß die Leibeshöhle und ihre Eingeweide untersucht werden können. Zu diesem Zweck sind Verdauungsapparat, Leber und Milz so aus dem Tierkörper herauszunehmen, daß dieser nicht verschmutzt wird und die natürliche Verbindung mit den Eingeweiden bis zur Untersuchung bestehenbleibt.
20. Nach der Untersuchung müssen die herausgenommenen Eingeweide unverzüglich vom Tierkörper getrennt und die vom Genuß für Menschen ausgeschlossenen Teile sofort beseitigt werden.
- Im Tierkörper verbliebene Eingeweide oder Teile von Eingeweiden — mit Ausnahme der Nieren — sind anschließend unter ausreichenden hygienischen Bedingungen möglichst vollständig zu entfernen.
21. Das Aufblasen des Geflügelfleisches und das Reinigen des Geflügelfleisches mittels Tüchern sowie das Füllen der Tierkörper — es sei denn, daß die Füllung aus genießbaren Nebenprodukten der Schlachtung von Schlachttieren des betreffenden Schlachtbetriebs besteht — sind verboten.
- Die Tierkörperteile und Nebenprodukte der Schlachtung müssen nach Ziffer 35 verpackt werden.
22. Vor Beendigung der Geflügelfleischuntersuchung ist eine weitere Zerlegung des Tierkörpers, die Entnahme von Geflügelfleisch sowie jede sonstige Behandlung des Geflügelfleisches verboten. Der amtliche Tierarzt kann jede andere Behandlung anordnen, sofern es die Untersuchung erfordert.
23. Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch und Geflügelfleisch, das nach Nummer 28 als untauglich für den Genuß für Menschen befunden oder das nach Nummer 29 vom Genuß für Menschen ausgeschlossen worden ist, sowie Federn und Abfälle sind baldmöglichst in die unter Nummer 1 Buchstaben g), h) und i) vorgesehenen Räume, Einrichtungen oder Behältnisse zu verbringen und so zu behandeln, daß eine Keimverschleppung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
24. Nach Beendigung der Untersuchung und nach Entfernung der Eingeweide muß das Geflügelfleisch sofort nach den Regeln der Hygiene gereinigt und gekühlt werden.

KAPITEL V

FLEISCHUNTERSUCHUNG

25. Alle Teile des Tieres sind sofort nach dem Schlachten zu untersuchen.
26. Die Fleischuntersuchung ist bei ausreichender Beleuchtung vorzunehmen.

27. Die Fleischuntersuchung umfaßt

- a) die Besichtigung des geschlachteten Tieres;
- b) soweit erforderlich das Durchtasten und das Anschneiden des geschlachteten Tieres;
- c) die Prüfung auf Abweichung der Konsistenz, der Farbe, des Geruchs und gegebenenfalls des Geschmacks;
- d) erforderlichenfalls Untersuchungen im Laboratorium.

KAPITEL VI

ENTSCHEIDUNG DES AMTLICHEN TIERARZTES BEI DER FLEISCHUNTERSUCHUNG:

28. 1. Alle Teile des geschlachteten Tieres sind als untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären, wenn bei der Fleischuntersuchung folgendes festgestellt worden ist:
 - Tod, der durch eine andere Ursache eingetreten ist als durch Schlachtung,
 - allgemeine Verunreinigung,
 - umfangreiche Verletzungen und umfangreiche blutige Durchtränkung,
 - Abweichung von Farbe, Geruch und Geschmack,
 - Zersetzungs Vorgänge,
 - Abweichung von der Konsistenz,
 - hochgradige Abmagerung,
 - Wässerigkeit,
 - Bauchwassersucht,
 - Gelbsucht,
 - Infektionskrankheiten,
 - Aspergillose,
 - Toxoplasmose,
 - ausgebreiteter Parasitenbefall in der Unterhaut oder in der Muskulatur,
 - bösartige oder multiple Geschwülste,
 - Leukose oder
 - Vergiftung.
 2. Als untauglich zum Genuß für Menschen sind diejenigen Teile des geschlachteten Tieres zu erklären, die lokalisierte Verletzungen aufweisen, welche die Genußtauglichkeit des übrigen Fleisches nicht beeinträchtigen.
29. Ausgeschlossen vom Genuß für Menschen sind: Luftröhre, gemäß Nummer 20 vom Tierkörper getrennte Lunge, Speiseröhre, Kropf, Darm und Gallenblase.

KAPITEL VII

KENNZEICHNUNG DER GENUSSTAUGLICHKEIT

30. Für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit ist der amtliche Tierarzt verantwortlich; er besitzt und verwahrt zu diesem Zweck
 - a) die zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit des Fleisches bestimmten Geräte, die er dem Hilfspersonal erst zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit übergeben darf;

- b) die Etiketten und Umhüllungen, soweit sie bereits mit dem unter Nummer 31 erwähnten Stempelabdruck versehen sind, sowie die Plomben nach Nummer 31. Diese Etiketten, Umhüllungen und Plomben werden dem Hilfspersonal in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl zu dem Zeitpunkt übergeben, zu dem sie zu verwenden sind.

31. Die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit muß bestehen:

- a) bei nicht verpackten Tierkörpern aus der Anbringung einer Plombe an jedem einzelnen Tierkörper.

Die Plombe muß so beschaffen sein, daß sie nicht wiederverwendet werden kann; sie muß aus widerstandsfähigem Material bestehen, das allen hygienischen Anforderungen entspricht, und so groß sein, daß sich darauf folgende obligatorische Angaben gut lesbar anbringen lassen:

- im oberen Teil in Großbuchstaben die beiden ersten Buchstaben des Versandlandes,
- in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebs,
- im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen:

EWG — EEG — CEE.

Die Buchstaben und die Ziffern müssen 0,2 cm hoch sein;

- b) bei verpackten Tierkörpern und Tierkörperteilen aus einem Aufdruck auf einer fest zu verschließenden Umhüllung, die nach Öffnung des Verschlusses nicht wieder verwendet werden kann.

Die Umhüllung muß aus genügend festem, hygienisch einwandfreiem Material bestehen; der Aufdruck muß die gleichen Angaben in ebenso großen Buchstaben und Ziffern wie die Plombe enthalten;

- c) bei Nebenprodukten der Schlachtung, die nicht im Tierkörper enthalten sind, aus einem Aufdruck auf einer zu verschließenden Umhüllung, wie unter Buchstabe b) beschrieben, oder aus der Anbringung eines Stempelabdrucks auf einem gut sichtbar an der Verpackung gut befestigten Etikett. Dieses Etikett ist so anzubringen, daß es beim Öffnen der Verpackung zerstört wird.

Es muß sich hierbei um einen ovalen Farbstempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe handeln. Er muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:

- im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Versandlandes,
- in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebs,
- im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen:

EWG — EEG — CEE.

Die Buchstaben müssen 0,8 cm und die Ziffern 1,1 cm hoch sein.

KAPITEL VIII

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

32. Die Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung, die das frische Geflügelfleisch beim Versand in das Bestimmungsland begleiten muß, wird von einem amtlichen Tierarzt zum Zeitpunkt des Verladens ausgestellt. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß nach Inhalt und Form dem Muster in Anhang IV entsprechen; sie muß zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein und die aus dem Muster nach Anhang IV ersichtlichen Angaben enthalten.

KAPITEL IX

LAGERUNG

33. Frisches Geflügelfleisch ist nach der unter Nummer 24 vorgesehenen Kühlung ständig bei einer Temperatur von höchstens + 4 °C zu halten.

KAPITEL X

UMHÜLLUNG UND VERPACKUNG

34. a) Das Verpackungsmaterial (z. B. Kisten, Kartons) muß den hygienischen Bedingungen entsprechen, insbesondere
- darf es die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches nicht beeinträchtigen;
 - darf es nicht für den Menschen schädliche Stoffe auf das Fleisch übertragen;
 - muß es ausreichend fest sein, um einen wirksamen Schutz des Fleisches während des Transports und der weiteren Behandlung zu gewährleisten.
- b) Das Verpackungsmaterial darf zur Verpackung von Fleisch nicht wiederverwendet werden, es sei denn, die Verpackung besteht aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem Material und ist vor der Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert worden.
35. Wenn frisches Geflügelfleisch vor der Verpackung mit Schutzhüllen (z. B. Plastikfolien) umgeben wird, muß dies unter hygienischen Bedingungen erfolgen.

Diese Schutzhüllen müssen durchsichtig und farblos sein und ferner den unter Nummer 34 Buchstabe a) gestellten Anforderungen entsprechen; sie dürfen kein zweites Mal für die Verpackung von Fleisch verwendet werden.

Die Tierkörperteile oder vom Tierkörper getrennten Nebenprodukte der Schlachtung müssen stets mit einer diesen Kriterien entsprechenden, fest verschlossenen Schutzhülle umgeben werden.

KAPITEL XI

BEFÖRDERUNG

36. Frisches Geflügelfleisch muß in Transportmitteln befördert werden, die so gebaut und ausgestattet sind, daß die in Kapitel IX vorgesehene Temperatur während der Beförderung nicht überschritten wird.
37. Die zur Beförderung von frischem Geflügelfleisch bestimmten Transportmittel dürfen nicht zur Beförderung von lebenden Tieren oder Erzeugnissen, die das Geflügelfleisch beeinträchtigen oder infizieren können, benutzt werden, sofern sie nicht nach dem Entladen solcher Erzeugnisse einer wirksamen Reinigung, einer Desinfektion und gegebenenfalls einer Desodorisierung unterzogen worden sind.
38. Frisches Geflügelfleisch darf nicht gleichzeitig mit anderen Erzeugnissen, die es beeinträchtigen oder die irgendeinen Geruch übertragen könnten, in demselben Transportmittel befördert werden, es sei denn, daß entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind.
39. Frisches Fleisch darf nur in gereinigten und desinfizierten Transportmitteln befördert werden.
40. Der amtliche Tierarzt hat sich vor dem Versand zu vergewissern, daß die Transportmittel und die Ladebedingungen den in diesem Kapitel gestellten Anforderungen entsprechen.

ANHANG II

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE HILFSKRÄFTE

1. Es dürfen nur Hilfskräfte beschäftigt werden, die
 - a) durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nachweisen, daß sie unbescholten sind;
 - b) über eine ausreichende Grundausbildung verfügen;
 - c) körperlich für eine solche Beschäftigung geeignet sind;
 - d) durch eine Eignungsprüfung den Nachweis erbringen, daß sie über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen.
2. Unbeschadet der Vorschriften des Anhangs I Kapitel II Nummern 7 und 8 dürfen solche Personen nicht als Hilfskräfte beschäftigt werden, die außerdem
 - a) eine Tätigkeit ausüben, die eine Infektionsgefahr für das frische Geflügelfleisch darstellen kann;
 - b) das Fleischergewerbe oder einen Geflügelschlachtbetrieb betreiben, in einem Geflügelschlachtbetrieb in anderer Eigenschaft tätig sind, sich mit Geflügelhandel oder dem Handel mit Geflügelfutter, der Beratung für Geflügelfütterung oder der gewerblichen Geflügelzucht und -haltung befassen oder in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind.
3. Die unter Nummer 1 Buchstabe d) genannte Eignungsprüfung wird von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats oder von der von ihr bestimmten Behörde durchgeführt. Zu dieser Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die nachweisen, daß sie ein dreimonatiges vorbereitendes Praktikum unter der Leitung eines amtlichen Tierarztes absolviert haben.
4. Die Prüfung nach Nummer 3 gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil und umfaßt folgende Gebiete:
 - a) theoretischer Teil:
 - Grundkenntnisse der Anatomie und der Physiologie des Geflügels,
 - Grundkenntnisse der Pathologie des Geflügels,
 - Grundkenntnisse der anatomischen Pathologie des Geflügels,
 - Grundkenntnisse der Hygiene, insbesondere der Betriebshygiene,
 - Geflügelschlachtmethoden und Ausführung der Geflügelschlachtung, Zubereitung, Aufmachung und Transport des Geflügelfleisches,
 - Kenntnis der für die Ausübung ihrer Tätigkeit geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 - b) praktischer Teil:
 - Untersuchung und Beurteilung von Schlachttieren,
 - Untersuchung und Beurteilung von geschlachteten Tieren,
 - Bestimmung der Tierart an Hand typischer Körperteile,
 - Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Teile von geschlachteten Tieren,
 - Fleischuntersuchung am Fließband.

ANHANG III

MUSTER

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtgeflügel, das vom Herkunftsbetrieb zum Schlachtbetrieb befördert wird

Ausstellende Behörde Nr. (1)

I. Identifizierung der Schlachttiere:

Tiergattung

Zahl der Tiere

Nämlichkeitsmittel

II. Herkunft der Schlachttiere:

Anschrift des Herkunftsbetriebs

III. Bestimmung der Schlachttiere:

Die Schlachttiere werden mit folgendem Transportmittel:

zu folgendem Schlachtbetrieb:

befördert.

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt, daß die oben bezeichneten Schlachttiere
 am um Uhr einer Schlachttieruntersuchung
 in dem obengenannten Herkunftsbetrieb unterzogen und für gesund befunden worden sind.

Ausgefertigt in am

Unterschrift des amtlichen Tierarztes

(.....)

 (1) Fakultativ.

ANHANG IV

MUSTER

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Geflügelfleisch ⁽¹⁾, das für einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Versandland Nr. ⁽²⁾

Zuständiges Ministerium

Ausstellende Behörde

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von
(Tiergattung)

Art der Teile

Art der Verpackung

Zahl der Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s)
.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel ⁽³⁾

Name und Anschrift des Absenders

Name und Anschrift des Empfängers

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

- a) — das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch ⁽⁴⁾,
— die Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches ⁽⁴⁾
ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Geflügelfleisch nur von Schlachttieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben geschlachtet worden sind;
- b) das Geflügelfleisch ist auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung nach der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- c) die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der vorgenannten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in am

Unterschrift des amtlichen Tierarztes

(.....)

(1) Frisches Geflügelfleisch: Frisches Fleisch von Hühnern, Puten, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die als Haustiere gehalten werden, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt jedoch auch Geflügelfleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(2) Fakultativ.

(3) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

(4) Nichtzutreffendes streichen.
